

Bericht an die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte über die die Thierärzte betreffenden Examenordnungen in verschiedenen Cantonen der Schweiz, nebst Gutachten : wie der Prüfungsakt auf die zweckmässigste Weise eingerichtet werden könnte

Autor(en): **Näf, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **8 (1839)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-591569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

B e r i c h t

an die

Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

über die die Thierärzte betreffenden Examenordnungen in verschiedenen Cantonen der Schweiz, nebst Gutachten:
wie der Prüfungsakt auf die zweckmäßigste
Weise eingerichtet werden könnte.

Von

J. J. Näf,

gerichtl. Thierarzt in Aarburg.

Die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte hat in ihrer letztjährigen Versammlung zu Sursee unter anderm den Beschluß gefaßt, sich in nächster Sitzung Bericht über die Forderungen erstatten zu lassen, welche in den verschiedenen Cantonen der Schweiz bei den Prüfungen der Candidaten der Thierheilkunde an diese gestellt werden, verbunden mit einem gutächtlichen Vorschlag, was für Kenntnisse von solchen Personen, die den thierärztlichen Beruf auszuüben gedenken, gefordert und wie die hierauf bezüglichen Prüfungen eingerichtet werden sollten, damit mehr Zweckmäßigkeit und Gleichförmigkeit in den Prüfungsakt gebracht, und wie end-

lich allfälligen Verbesserungen dieser Art bei den respectiven Cantons-Regierungen am besten Eingang verschafft werden könnte.

Von dem Präsidenten der Gesellschaft zum Bericht-erstatte hierüber ernannt, habe ich, um die Examen-ordnungen in Bezug auf die thierärztlichen Candidaten mitgetheilt zu erhalten, mich an sämtliche Sanitäts-Behörden der Schweiz gewendet. Der wesentliche Inhalt der mir zu Handen gekommenen Mittheilungen ist folgender:

Im Canton Zürich müssen die Thierärzte durch Zeugnisse beweisen, daß sie entweder in der dortigen oder in einer ausländischen Thierarzneischule einen vollständigen, theoretischen und praktischen Unterricht in der Thierheilkunde erhalten haben.

Das Examen der Thierärzte besteht aus zwei Akten, einem Vorexamen und einem Hauptexamen.

In dem Vorexamen werden dieselben in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Gesundheitsraths, wovon das eine das Examen leitet, durch drei von demselben dazu bestimmte Examinatoren über Zootomie, Zoophysologie, Arzneimittellehre und allgemeine Krankheits- und Heilungslehre der Thiere geprüft.

Die Examinatoren erstatten dem Gesundheitsrathe einen schriftlichen Bericht über das Vorexamen, und diejenigen Mitglieder, welche dabei anwesend waren, berichten hierüber in einer der nächsten Sitzungen noch mündlich, woraufhin der Gesundheitsrath entscheidet, ob den Candidaten der Zutritt zum Hauptexamen gestattet werden könne oder nicht.

In dem Hauptexamen werden die Candidaten über praktische Thierheilkunde geprüft.

Im Canton Bern sollen die Thierärzte befugt sein, eine Prüfung über ihre erworbenen Kenntnisse von dem Sanitätsrath zu verlangen (!), um nach gehörig ausgewiesener Berufsfähigkeit ein Patent zu erhalten.

Die Patentirung geschieht jedoch in dem Sinne, daß den Inhabern solcher Patente bloß gewisse Zweige des thierärztlichen Geschäftskreises, nämlich die gerichtlichen und polizeylichen, vorzugsweise zugesichert werden.

Die wesentlichen Bedingungen der Zulassung zu den Prüfungen für die Patentirung sind folgende:

- a. Der Candidat muß das 22te Lebensjahr angetreten haben.
- b. Er darf nicht vergeldstagt noch criminalisirt sein.
- c. Er muß gute Leumdens=Zeugnisse einlegen.
- d. Er muß Zeugnisse über folgende Schulkenntnisse vorweisen können, die von dem betreffenden Hrn. Pfarrer unterzeichnet sind, nämlich daß er fertig Geschriebenes und Gedrucktes in seiner Landessprache lesen, auch schreiben könne, und daß er die vier Species und die Bruchrechnung verstehe.
- e. Ferners dann hat er Zeugnisse vorzuweisen, daß er die Thierheilkunde auf irgend einer auswärtigen oder auf der dortigen Thierarzneischule, oder theoretisch und praktisch bei einem patentirten oder anerkannt gelehrten ausländischen Thierarzte wenigstens zwei Jahre studirt habe.
- f. Besonders muß er darthun, daß er wenigstens ein Jahr als praktischer Schüler die Thierheilkunde

unter Anführung eines patentirten oder anerkannt gelehrten ausländischen Thierarztes, oder in einer academischen Veterinär = Klinik mit Eifer ausgeübt habe. Dieses verlangte Jahr der Schüler = Praxis ist jedoch in jenen zwei Jahren begriffen.

Das Examen zerfällt in das theoretische und in das praktische.

a. In der Sitzung des Sanitäts = Collegiums, welche zur theoretischen Prüfung bestimmt ist, wird über folgende Fächer mündlich examinirt, nämlich über Thier = Anatomie, Physiologie, Gesundheits = Erhaltungskunde, allgemeine und besondere Krankheitslehre, besonders Zeichenlehre, Arzneimittellehre, allgemeine und spezielle Thierheilkunde, Seuchenlehre, Chirurgie und Geburtshülfe der Thiere. Diese theoretische (?) Prüfung wird mit Ausfertigung eines kurzen Aufsatzes über eine leichtere veterinärlich gerichtliche oder polizeyliche Frage beendigt.

b. Das praktische Examen wird unter dem Vorstize eines vom Sanitäts = Collegium beizuordnenden Mitgliedes aus dessen Mitte im Thierspitale abgehalten, und besteht für jeden Candidaten in einer gründlichen pathologischen und therapeutischen, diätetischen und pharmakologischen Consultation über ein vorhandenes krankes Thier.

Nach den im Canton Luzern bestehenden betreffenden Verordnungen wird, um die Bewilligung zum Studium der Thierheilkunde zu erhalten, von dem der sich demselben widmet gefordert, daß er vollkommen

lesen und schreiben und einen ordentlichen Aufsatz fertigen könne.

Die Prüfung eines Thierarztes zerfällt in eine schriftliche und mündliche, und umfaßt:

- a. das Unentbehrlichste aus der Naturgeschichte der Hausthiere, Zootomie und Physiologie,
- b. allgemeine Krankheitslehre der Thiere, Semiotik, Aetiologie und Lehre von den Seuchen,
- c. specielle Krankheitslehre, praktische Thier= Wund= arzneikunst und Operationslehre, Thiergeburtsbülfe und Arzneimittellehre,
- d. Diätetik der Hausthiere, Hufbeschlag und gerichtliche Thierarzneiwissenschaft.

Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht während eines Tages und die mündliche durch vier Examinatoren einen Tag lang abgehalten.

Im Canton Unterwalden nid dem Wald bestehen einzig zwei sogenannte geschworene Thierärzte, die vom Landrathe gewählt werden, ohne daß aber mit ihnen über ihre Kenntnisse eine Prüfung vorgenommen wird. Im übrigen ist die Praxis der Thierheilkunde durch keinerlei Geseze beschränkt, so daß die Ausübung dieses Berufes jedem freigestellt ist, der für denselben einige Kenntnisse zu besitzen wähnt. Uebrigens wird bemerkt, daß dem Mangel einer angemessenen Institution um so schwerer zu steuern sein werde, da dorsets die Pferdezuucht sehr gering sei, mittelst der im Allgemeinen gesunden Thiernahrung meistens nur einfache Krankheiten zum Vorschein kommen, und daher auch

studirte Thierärzte ihr erforderliches Auskommen kümmerlich finden würden.

Im Canton Zug umfaßt die schriftliche und mündliche Prüfung folgende Gegenstände: Zootomie, Zoophysio-
logie, allgemeine und besondere Krankheitslehre, allgemeine und besondere Heilungslehre, Wundarzneikunst und Geburtshülfe.

Wer gerichtlicher Thierarzt heißen und gerichtlich-thierärztliche Funktionen ausüben will, hat sich auch einer Prüfung über gerichtliche Thierarzneikunde zu unterwerfen.

Im Canton Freiburg ist ein Theil der prakticirenden Thierärzte nicht patentirt; der einzige Unterschied indessen, welcher zwischen den unpatentirten Thierärzten und denen, welche in Folge eines Examens ein Patent erhalten haben, gemacht wird, besteht darin, daß die erstern in der Regel nicht als officielle Experten gebraucht werden, und daß sie nur die Hälfte der durch Taxe bestimmten Emolumente für die verordneten Untersuchungen beziehen dürfen.

Was die Examen betrifft, so besteht weiter keine andere Regel als durch Uebung. Die Thierärzte, welche patentirt sein wollen, werden in einer oder zwei Sitzungen des Gesundheitsrathes geprüft, wo sie über die nothwendigsten Kenntnisse als: Zootomie, Zoophysio-
logie, allgemeine und besondere Pathologie und Therapie, das Aeußere und Innere (?) des Pferdes und des Hornviehes, so wie über die Arzneimittellehre gefragt werden. Die Candidaten sind ferner gehalten, über

einen Währschaftsmangel, eine epizootische oder contagiöse Krankheit einen Verbal abzufassen.

Ein praktisches Examen wird nicht gemacht wegen Mangel einer Veterinär-Klinik. Indessen soll demjenigen, was rücksichtlich der Ausübung der Thierheilkunde noch mangelhaft ist, abgeholfen werden, und der Gesundheitsrath ist gegenwärtig beauftragt, einen Vorschlag zu einem dießfalligen Reglement zu entwerfen.

Wer im Canton Solothurn den Beruf eines Veterinärs auszuüben gedenkt, hat seine Schriften und Zeugnisse dem Präsidenten der Sanitäts-Commission zu Handen der Prüfungs-Commission einzuhändigen. Diese wird sonach bestimmen, ob der Candidat zu einer Prüfung könne zugelassen werden oder nicht.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat durch schriftliche Zeugnisse sich auszuweisen, daß er hinlänglichen theoretischen und praktischen Unterricht in der Thierarzneikunde erhalten habe.

Das Examen besteht in zwei Akten, dem Vorexamen und der Hauptprüfung.

In dem Vorexamen werden die Candidaten über Zootomie, Zoophysologie, Arzneimittellehre und allgemeine Krankheits- und Heilungslehre der Thiere geprüft.

Fällt die Prüfung befriedigend aus, so wird die Hauptprüfung vorgenommen, in welcher die Candidaten über praktische Thierheilkunde, Chirurgie und Geburtshülfe geprüft werden.

Diejenigen Candidaten, welche als gerichtliche Thierärzte functioniren und dereinst bei Besetzung gerichts-

thierärztlicher Stellen berücksichtigt werden wollen, haben überdem eine schriftliche Frage aus dem Gebiete der gerichtlichen Thierarzneikunde zu beantworten, und ein gerichtsthierärztliches Gutachten abzufassen. — Im Patent soll besonders angeführt werden, ob dem Candidaten auch die Ausübung der gerichtlichen Thierarzneikunde gestattet sei.

Im Canton Basel-Landschaft sind in Bezug auf Prüfung der Thierärzte noch die alten Baseler-Gesetze in Kraft; bereits aber ist ein neues Medicinalgesetz für den Canton entworfen, durch dessen Annahme das bisher bestandene die Prüfung der Thierärzte betreffende Gesetz wesentliche Veränderungen erleiden dürfte.

Anmerkung. Da die Zuschrift an den Sanitäts-Rath des Cantons Basel-Stadt unbeantwortet blieb, können die Requisite zur thierärztlichen Prüfung in beiden Cantonstheilen nicht mitgetheilt werden.

Im Canton Schaffhausen muß, um zur Prüfung zu gelangen, der Candidat durch Zeugnisse, die er dem Präsidenten des Sanitäts-Rathes zu übergeben hat, beweisen, daß er zwei Jahre auf einer Thierarznei-Schule und wenigstens ein halbes Jahr bei einem accreditirten Thierarzt zugebracht habe *).

Im Canton St. Gallen sind die Thierärzte gehalten, sich sowohl über genossenen Schulunterricht als darüber auszuweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang nach einander entweder auf einer öffentlichen Thier-

*) Die Fächer, über welche geprüft wird, sind nicht angegeben.

arzneischule, oder bei einem unbeschränkt patentirten Thierarzt einen vollständigen theoretisch=praktischen Unterricht in allen Zweigen der Thierheilkunde erhalten haben.

Die Prüfung der Thierärzte besteht aus einer Vorprüfung durch den Assessor veterinarius und aus einer Hauptprüfung vor versammelter Sanitäts=Commission mit Zuzug desselben.

In der Vorprüfung, welcher ein ganzer Tag zu widmen ist, verfertigt der Candidat auf Angabe des Assessors veterinarius und unter dessen Aufsicht, ohne Benutzung von literarischen Hülfsmitteln schriftliche Aufsätze über gerichtliche und polizeyliche Thierheilkunde. Hernach prüft der Assessor veterinarius den Candidaten auch noch mündlich über verschiedene Gegenstände der Thierheilkunde.

Ueber das Resultat der Vorprüfung hat der Assessor veterinarius in Begleit der schriftlichen Arbeiten des Candidaten ein Tentations=Zeugniß an das Präsidium der Sanitäts=Commission zu deren Händen einzusenden, in welchem er auch seine gutächliche Ansicht mittheilt, ob der Candidat zur Hauptprüfung zugelassen werden möchte oder nicht.

Im Hauptexamen prüft der Assessor veterinarius unter der Leitung des Präsidiums den Candidaten über verschiedene Gegenstände aus allen Zweigen der theoretischen und praktischen Thierheilkunde. Den Mitgliedern der Sanitäts=Commission bleibt es unbenommen, auch Fragen an den Candidaten zu stellen.

Im Canton Graubünden ist jeder, er sei Cantonsbürger oder Fremder, der im Canton einen Zweig

der Thierheilkunde ausüben will, verpflichtet, sich vor dem Sanitäts-Rathe zu stellen, und seine Attestate und Studienscheine demselben einzureichen. Die Sanitäts-Behörde prüft dann die Candidaten, bevor sie ihnen die Ausübung der Thierheilkunde gestattet.

Nach dem bestehenden Prüfungs-Reglement im Canton Aargau soll die Prüfung alle Zweige der Thierheilkunde umfassen; für einzelne thierärztliche Verrichtungen, wie z. B. Castration und dergleichen, werden keine Patente ertheilt.

Diejenigen Thierärzte, die in dem Examen vorzügliche Kenntnisse und hinreichende allgemeine Bildung beweisen, werden als gerichtliche Thierärzte patentirt.

Die Prüfung der Thierärzte zerfällt in die theoretische und praktische, erstere in die schriftliche und mündliche.

Die Prüfungsgegenstände für Thierärzte sind:

- a) allgemeine und pharmaceutische Naturgeschichte,
- b) allgemeine und pharmaceutische Chemie in soweit die Kenntniß beyder Fächer von einem gebildeten Thierarzte gefordert werden kann,
- c) Zootomie,
- d) Zoophysologie,
- e) allgemeine und specielle Pathologie,
- f) allgemeine und specielle Therapie,
- g) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst,
- h) Chirurgie,
- i) Geburtshülfe,
- k) Veterinärpolizey und gerichtliche Thierarzneikunde.

Jeweilen vor der schriftlichen Prüfung versammelt sich die Prüfungs-Commission, um aus einer von jedem der Examinatoren vorgelegten Reihe von Fragen für jedes einzelne Fach, je nach dessen Umfang und Wichtigkeit, für jeden Candidaten drei bis vier Fragen auszuwählen.

Die Prüfung selbst findet in dem Sitzungszimmer des Sanitärathes unter der Leitung des betreffenden Examinators und unter beständiger Aufsicht des Secretärs Statt.

Die Beantwortung der Fragen, von denen immer nur eine dem Candidaten vorgelegt wird, geschieht auf einem besondern Blatte, mit Voranstellung der Frage, und wird, so wie sie vollendet ist, jedesmahl sogleich dem Examinator oder Secretär eingehändigt, welche später nichts weiter daran ändern lassen. Vor völliger Beantwortung einer in Händen habenden Frage, soll kein Candidat sich entfernen.

Die gesammten schriftlichen Arbeiten werden sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungs-Commission, und von da bei den übrigen Mitgliedern des Sanitäts-Rathes in Circulation gesetzt.

Spätestens vier Wochen nach vollendeter schriftlicher Prüfung wird, an einem durch den Präsidenten des Sanitärathes zu bezeichnenden Tage, von dieser Behörde die öffentliche mündliche Prüfung abgehalten, zu welcher immer sämmtliche Candidaten eingeladen werden sollen.

Die Prüfung soll sich nicht nur auf etwaige Erläuterungen, Berichtigungen oder nähere Ausführungen

der schriftlichen Arbeiten beschränken, sondern es steht nebst der Prüfungs-Commission jedem der übrigen Mitglieder des Sanitäts-Rathes frei, den Candidaten aus den oben angeführten Fächern neue Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Sogleich nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Sanitäts-Rath über die Zulassung der Candidaten zur praktischen Prüfung, und bezeichnet zugleich den Ort, wo, und bestimmt die Zeit, wann dieselbe vorgenommen werden soll, was jedoch spätestens innert acht Tagen zu geschehen hat.

Die praktische Prüfung wird durch einen jeweiligen von dem Sanitäts-Rathe zu bezeichnenden gerichtlichen Thierarzt vorgenommen.

Dem Candidaten werden wenigstens drei Kranke aus den vorzüglichsten Thiergattungen zur Beobachtung übergeben, über welche derselbe ausführliche und umfassende Krankengeschichten auszuarbeiten hat. Sollte sich Gelegenheit zur Beobachtung chirurgischer, geburtshülfflicher und veterinärpolizeylicher Fälle darbieten, so mag dieselbe dazu benutzt werden, den Examinanden hierüber zur Abfassung von Berichten und Gutachten anzuhalten. Auch soll es dem Examinator freigestellt sein, über jede dieser Arbeiten dem Candidaten weitere Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Die mit dem schriftlichen Gutachten des betreffenden Examinators begleiteten Arbeiten des Candidaten, werden spätestens 14 Tage nach der praktischen Prüfung dem Präsidium des Sanitäts-Rathes eingereicht, und von demselben innert den folgenden 14 Tagen bei

den übrigen Mitgliedern der Behörde in Circulation gesetzt.

In der ersten Woche nach beendigter Circulation entscheidet sodann der Sanitäts-Rath nach gesetzlicher Vorschrift über Patentirung oder Abweisung des Candidaten.

Im Kanton Thurgau muß jeder, der die Thierarzneikunst ausüben will, entweder einen Cours in einer Thierarzneischule oder einen vollen Jahres-Cours beim Oberthierarzt des Cantons gemacht und ein Jahr bei einem praktischen Thierarzt zugebracht haben, ehe er zum Examen zugelassen wird.

Das Examen geschieht durch die Examinations-Commission, und vorzüglich durch das thierärztliche Mitglied des Sanitäts-Raths.

Die Fächer, über welche examinirt wird, sind:

- a) Zootomie und Zoophysiole;
- b) Diätetik;
- c) allgemeine und specielle Krankheits- und Heilungslehre;
- d) Arzneimittellehre;
- e) Chirurgie und Geburtshülfe.

Die Examinanden haben einige denselben mitgetheilte Fragen ohne Hülfsmittel schriftlich zu beantworten.

Im Canton Waadt theilen sich die Examen der Thierärzte in die theoretische und praktische Prüfung.

Die Candidaten werden für die praktische Prüfung in einer Sitzung des Gesundheitsrathes und für die theoretische ebenfalls in einer solchen examinirt.

Die praktische Prüfung findet in Gegenwart einer

aus dem Vice-Präsidenten jener Behörde und vier Thierärzten gebildeten Commission Statt.

Sie bezieht sich auf folgende Gegenstände:

Beschreibung der äußern Körperbeschaffenheit eines Pferdes oder eines Stückes Rindvieh.

Kranken-Examen über ein Thier.

Operationslehre und die Wartung der Pferde.

Wenn der Candidat glaubt, genugsame Nachweisungen darüber gemacht zu haben, zieht er sich in ein abgesondertes Zimmer zurück, wo er in der Zwischenzeit von wenigstens 5 Stunden, ohne Bücher und ohne Hülfe, bei verschlossener Thüre seinen Aufsatz oder sein Gutachten in der ihm vorgeschriebenen Form schreibt; er übergibt dasselbe hierauf dem Secretär des Gesundheits-Rathes, nachdem er es unterschrieben und besiegelt hat.

Der Secretär übermittelt es sogleich dem Vice-Präsidenten, indem er ihm zugleich auf dem Umschlage die Stunde, zu welcher ihm das Paß übergeben worden, bemerkt.

Das theoretische Examen hat in Gegenwart des Gesundheits-Raths Statt.

Dasselbe befaßt:

die Chemie, Pharmakologie und Veterinär-Arzneimittellehre;

Zootomie und Zoophysikologie;

Diätetik und gerichtliche Thierheilkunde;

Pathologie und Therapie;

die Verbesserung der Rassen und

die Sanitäts-Polizey,

und soll aus dem Gedächtniß Statt finden.

Diejenigen Personen, welche sich mit Ausübung der Castration an Hausthieren abgeben, werden vom Gesundheits-Rathe über folgende Gegenstände geprüft:

1. Anatomie der Theile, an welchen die Operation gemacht wird;
2. die verschiedenen Arten, wie die Castration vorgenommen wird, und die Fälle oder die Art, welche allen übrigen vorgezogen werden soll;
3. die Zufälle, welche während der Operation eintreten können, die Art und Weise, ihnen vorzubeugen, und die Heilmittel zu ihrer Entfernung, wenn sie vorhanden sind;
4. die Sorgfalt, welche bei operirten Thieren zu beobachten ist, und die Behandlung der Zufälle, die zuweilen als Folge der Operation eintreten.

Im Kanton Neuenburg sind die Personen, welche sich vornehmen, die Veterinär-Kunst auszuüben, keinem Examen von Seite der höhern Behörden unterworfen, und es hängt von den Gemeinden, welche sie anstellen, ab: ob und wie sie sich von ihrer Tüchtigkeit überzeugen wollen.

Dieser Stand der Dinge erleidet nur eine Ausnahme in Bezug auf den Staats-Veterinär-Dienst, der ein Examen erheischt, wenigstens bei einem Candidaten, der nicht durch zuverlässige und genau gekannte Männer des Faches empfohlen ist, oder sich nicht einen bedeutenden Ruf erworben hat, so daß es überflüssig wird, eine weitere Legitimation zu fordern. Sollte aber ein Examen für nöthig erachtet werden, so ist die Art und Weise es vorzunehmen, so wie die Bestimmung der

Gegenstände, die dasselbe betreffen soll, den damit beauftragten Personen überlassen.

In Betreff der Kenntnisse, welche bei der Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde gefordert werden sollten, und der Art und Weise, wie dieselbe vorzunehmen wäre, halte ich für zweckmäßig, diejenigen allgemeinen Grundsätze anzugeben, welche nach meiner Ansicht ein Prüfungsreglement für Thierärzte enthalten sollte, und die ich in folgenden Paragraphen berücksichtigt habe.

§. 1. Jeder Thierarzt hat nur dann das Recht, die Thierarzneikunst auszuüben, wenn er von der betreffenden Sanitäts-Behörde nach einem von der Regierung genehmigten Reglemente geprüft und patentirt worden ist.

§. 2. Die Prüfung soll die gesammte Thierheilkunde umfassen, daher für einzelne Zweige derselben weder Examen vorgenommen noch Patente ertheilt werden.

§. 3. Die Anmeldung der Candidaten bey der Sanitäts-Behörde um den Zutritt zum Examen geschieht schriftlich und mit Einsendung der Studien-Zeugnisse.

§. 4. Der Candidat hat für die Prüfung eine gewisse Taxe als Entschädigung der Examinatoren für Bemühung und Zeitaufwand zu bezahlen.

§. 5. Die Examen sind öffentlich, und werden vorher auf geeignete Weise zur Kenntniß des Publikums gebracht.

§. 6. Dieselben werden durch eine eigene Prüfungs-Commission aus drei Mitgliedern bestehend, vorgenom-

men, welche die Sanitäts-Commission aus den Fachkundigen der Behörde selbst oder aus dem gesammten thierärztlichen Personale des Cantons wählt, und die sich in die verschiedenen Gegenstände, über die geprüft wird, theilen.

§. 7. Die Prüfung zerfällt in die theoretische und praktische, und jene in die schriftliche und mündliche.

§. 8. Die schriftliche Prüfung besteht in Vorlegung von wenigstens einer Frage über jedes einzelne Fach der Thierheilkunde als Gegenstand der Prüfung und in deren schriftlichen Beantwortung durch den Candidaten.

Die Prüfungsgegenstände sind folgende:

Naturgeschichte der Haus-Säugethiere und die äußere Körperbeschaffenheit (Exterieur) der größern Gattungen derselben,

Zootomie,

Zoophysologie,

Botanik,

pharmaceutische Chemie,

Diätetik,

Heilmittellehre,

Receptir-Kunde,

allgemeine und specielle Pathologie und Therapie,

Chirurgie,

Geburtshülfe,

Hufbeschlag,

gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizey.

§. 9. Dem Candidaten wird auf ein Mal nur eine Frage vorgelegt, die er unter Aufsicht und ohne

Hilfsmittel zu beantworten hat, wonach er die einzelnen Arbeiten mit seinem Namen unterzeichnet, und dem Secretär der Sanitäts-Commission in Verwahrung gibt.

§. 10. Das mündliche Examen wird ebenfalls durch die Prüfungs-Commission vorgenommen, nachdem dieselbe von dem Resultat der theoretischen Prüfung Kenntniß genommen hat. Es besteht in mündlichem Fragen über die benannten Fächer, die sich auf die im schriftlichen Examen verfaßten Arbeiten, besonders wenn es denselben an Vollständigkeit gebricht, oder auf andere Gegenstände beziehen können.

§. 11. Nach vorgenommener schriftlicher und mündlicher Prüfung erstattet die Prüfungs-Commission der Sanitäts-Behörde einen Bericht über das Ergebnis derselben.

§. 12. Die praktische oder technische Prüfung wird entweder einem Mitgliede der Prüfungs-Commission, sofern es den thierärztlichen Beruf ausübt, oder sonst einem tüchtigen Thierarzt durch die Sanitäts-Behörde übertragen.

Der Examinator wird dem Candidaten wenigstens vier kranke Thiere, wo möglich zwei von jeder der größern Hausthier-Gattungen, vorweisen, ihn das Kranken-Examen in seiner Gegenwart vornehmen lassen. Hernach übergibt der Candidat seine Ansichten über den Zustand der kranken Thiere, besonders in diagnostischer und therapeutischer Beziehung, schriftlich und ausführlich bearbeitet dem Examinator.

Dem letztern liegt dann noch ferner ob, dem Can-

didaten gegründete und ungegründete Einwürfe zu machen, und solche durch ihn schriftlich beantworten zu lassen.

Sollte sich der Anlaß zu einer Sektion erzeigen, so wird der Examinator nicht versäumen, den Candidaten dazu beizuziehen, einen Bericht darüber von ihm abfassen zu lassen, und diesen nebst dem Gutachten über das Resultat der gesammten technischen Prüfung der Sanitäts-Behörde zu zuweisen.

§. 13. Die eingegangenen Berichte über die Prüfungs-Resultate (§§. 11 und 12) sollen der Sanitäts-Behörde bei der Patentirung oder Abweisung des Candidaten als Maafstab dienen.

§. 14. Beschließt die Sanitäts-Behörde die Patentirung des Examinaten, so wird ihm ein von dem Präsidenten und Secretär derselben unterschriebenes Patent ausgefertigt, und die Patentirung auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§. 15. Diejenigen Thierärzte, die in dem Examen vorzügliche Kenntnisse und hinreichende allgemeine Bildung bewiesen haben, werden als Thierärzte erster Klasse oder als gerichtliche Thierärzte patentirt.

§. 16. Wird hingegen von der Sanitäts-Behörde die Abweisung des Candidaten beschlossen, so soll dieß unter Anzeige der Gründe geschehen, und ihm zugleich der Zeitpunkt bestimmt werden, vor welchem er sich zu keiner neuen Prüfung melden darf.

In Betreff der Mittel und Wege endlich, die von der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte angewendet werden könnten, um zweckmäßigen Vorschlägen zu Examen-Ordnungen für die Thierärzte geneigte Aufnahme bei den Cantons-Regierungen zu verschaffen, so dürfte sich dieselbe hierüber vorerst mit den betreffenden Sanitäts-Behörden der Cantone durch ihr Präsidium ins Einverständniß setzen, da die Entwerfung oder Begutachtung von dergleichen Reglementen in der Regel jenen von den betreffenden Standes-Regierungen übertragen wird; und wenn sich dann zeigen würde, daß die gemachten Vorschläge, vielleicht hier und da unter nöthig erachteten Modificationen, allgemein oder doch wenigstens bei einer größern Zahl der Cantone Beifall fänden, so könnten bei dem Vororte Schritte geschehen, um in der Folge einen Tagsatzungs-Beschluß oder wenigstens ein betreffendes Concordat zu veranlassen.

So lange aber über wichtigere Gegenstände kein gemeinsamer Beschluß erzielt werden kann, bleibt kaum die Hoffnung übrig, daß je ein Mahl für die ganze Schweiz oder doch die Mehrzahl der Cantone derselben gültige Examen-Ordnungen zu Stande kommen werden, so wünschenswerth übrigens die Einführung solcher erscheint.
